

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen jeweils eine ihnen angehörende natürliche Person als Ansprechpartner und Interessenvertreter im Verein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes, sind aber von einer Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Jahres, mit Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluß

Der Ausschluß kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluß kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages legt jedes Mitglied selber fest, dabei soll jedoch ein Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag beträgt:

- für Firmen, Institutionen, Einrichtungen: 10,- EUR pro Monat,
- für Einzelmitglieder und Privatpersonen: 5,- EUR pro Monat,
- für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, usw.: 2,50 EUR pro Monat¹

Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch eine Einzugsermächtigung.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsbereiche.

§6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern sowie den Ansprechpartnern der juristischen Personen und Personenvereinigungen.

Durch schriftliche Erklärung kann das Stimmrecht übertragen werden. Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entlastung, Neuwahl und ggf. Abberufung der Vorstände und der Leitung der Arbeitsbereiche
2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands und der Arbeitsbereiche

¹Solidarbeitrag nach Selbsteinschätzung

3. Beschlußfassung über die Jahresplanung
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Auflösen des Vereins
8. sonstige grundsätzliche Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn ihrer Sitzung ein zweiköpfiges Leitungsteam. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Leitungsteam unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder bzw. Ansprechpartner verlangen.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Wahl des jeweils neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand durch Beschluß aus der Mitte der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes benennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Anschaffungen und sonstige Zuwendungen; bei Einzelausgaben über 5.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Rechnungslegung wird einer unabhängigen Person zur Prüfung vorgelegt, die der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorlegt und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands aussprechen kann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§8 Die Arbeitsbereiche

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung je eine Leitung gewählt und ein Budget festgelegt.

Die Leitung der jeweiligen Arbeitsbereiche führt die Geschäfte des Arbeitsbereichs in Abstimmung mit dem Vorstand und den anderen Arbeitsbereichen.

Die Verantwortlichen für die Arbeitsbereiche bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen und anwesenden Stimmen möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 genannten und vom Finanzamt bestätigten Zweck gemäß §52 Abs. 2 Nr. 1-25 der Abgabenordnung.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vereinssatzung wurde am 27. September 2008 in Augsburg von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Augsburg, den 18. Oktober 2008